

# Kundeninformation zur GEMA-Anmeldung



One-Man-Band Bernd Michael

*Musik für* *Ihr Fest*

Live-Musik DJ-Booking



Eine Informationsbroschüre der  
One-Man-Band Bernd Michael  
für Veranstalter

*„Man muss nicht alles wissen, wenn man weiß, wen man ansprechen kann...“*

Mit folgenden Hinweisen möchte ich Ihnen einen ersten Überblick über ein Thema verschaffen, das von Unterhaltungsmusikern oder DJ's oft falsch oder leider auch gar nicht angesprochen wird: Die Anmeldung einer öffentlichen Veranstaltung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – kurz GEMA.

Vorsicht ist geboten, sollten Sie jetzt über den Begriff „öffentlich“ gestolpert sein und meinen, dass dies nur für größere Veranstaltungen „in der Öffentlichkeit“ gilt.

Hier liegt ein verbreiteter Irrtum vor. Auch eine als lediglich privat empfundene Veranstaltung kann eine öffentliche Veranstaltung im Sinne des Urheberrechtes sein, die Sie als Veranstalter betrifft.

Dies ist genau dann der Fall, wenn „die Wiedergabe eines Werkes für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“ (§ 15 Urheberrechtsgesetz)

Kurz formuliert bedeutet dies, dass daher auch ein Polterabend, bei dem öffentlich zum Tanz eingeladen worden ist, ein Vereins- oder ein Betriebsfest öffentliche Veranstaltungen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sein können, da sie für eine Reihe von Personen gedacht sind, die untereinander keine enge(re), persönliche Beziehung haben.

Im Gegensatz zur privaten Feier in der Familie, wo nicht nur jeder jeden kennt, sondern auch verwandtschaftliche Beziehungen vorherrschen und vielleicht noch ein paar Nachbarn und Bekannte eingeladen wurden, ist fast jede andere Form der Veranstaltung öffentlich und muss durch den Veranstalter bei der GEMA im Vorfeld angemeldet werden, wenn dort lizenzpflichtige Werke wiedergegeben, aufgeführt oder anderweitig dargeboten werden. Mit steigender Personenzahl wird die Veranstaltung also immer ‚öffentlicher‘. Dies gilt um so mehr, wenn der Zutritt zum Veranstaltungsraum öffentlich ist (evtl. Vereinsfeste) oder eine Abgrenzung der Personen nicht genauer möglich ist (evtl. Polterabend). Die GEMA verwaltet als Treuhänderin in Deutschland die Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte der Künstler und sorgt für die Weitergabe der eingenommenen Gelder, den Tantiemen, an die Interpreten, Texter und Verleger der ihr anvertrauten Werke. Sie selbst verdient nichts und gibt nach Abzug der Verwaltungskosten alles zur Ausschüttung frei.

Als Veranstalter müssen Sie daher nach der geltenden Rechtslage bspw. Karnevalsfeiern, Vereinsfeste, Sommer- und Gemeindefeste, aber auch bestimmte Konzerte und Aufführungen vor Beginn der Veranstaltung bei der GEMA anmelden und durch Zahlung der Vergütung eine Lizenz erwerben.

Die GEMA ist per Gesetz verpflichtet, *jede ihr im Vorfeld angezeigte Veranstaltung* lizenzrechtlich zu genehmigen, wenn die dafür notwendigen Angaben gemacht worden sind und die Vergütung bezahlt wird. (Abschlusszwang) Wichtig hierbei ist, dass eine Anmeldung *nur* im Voraus berücksichtigt wird. Mindestens drei Tage vor der Veranstaltung sollte der GEMA die Meldung vorliegen. Nachmeldungen finden *keine* Berücksichtigung und können dazu führen, dass Sie gegenüber der Verwertungsgesellschaft schadensersatzpflichtig werden.

Das gleiche gilt im übrigen auch für denjenigen, der Ihnen den Veranstaltungsraum überlassen hat, zum Beispiel im Wege einer Vermietung. Sie sollten bei allen Veranstaltungen immer vorab prüfen, ob es sich um eine genehmigungspflichtige Veranstaltung handelt, wenn Musik in verschiedenen Arten der Darbietung – ob nun live durch die One-Man-Band oder von CD/mp3/Cloudsystemen – aufgeführt oder abgespielt wird.

Die Anmeldung führen Sie vorzugsweise unter Zuhilfenahme des GEMA – Tarifrechners online auf [www.gema.de](http://www.gema.de) durch, und geben an, wann und wo Ihre Veranstaltung stattfindet, wie groß der Veranstaltungsraum (in qm) ist und ob Eintritt verlangt wird; wenn ja, wie viel.

Bei Veranstaltungen im Freien (Straßenfest etc.) teilen Sie dies der GEMA auch mit.

Man teilt Ihnen dann eine Kundennummer zu und schickt Ihnen eine Rechnung. Wie hoch diese ist, hängt unter anderem davon ab, wie groß der Veranstaltungsraum ist, ob ein Eintrittsgeld erhoben wird und wie lange die Musikaufführung andauert.

Entgegen der Ansicht einiger Musikerkollegen handelt es sich nicht zwangsläufig um unbezahlbare Beträge, die es das Risiko Wert wären, die Veranstaltung nicht anzumelden um so die Lizenzgebühr zu sparen.

Als Veranstalter einer Feier mit Live-Musik eines Unterhaltungsmusikers/Alleinunterhalters kommen Sie zudem in den Genuss eines vergünstigten Tarifs für zusätzliche Musikeinlagen von Original-CD's bspw. in den Pausen oder bei Programmpunkten. Der Zuschlag beträgt 10% der in Rechnung zu stellenden GEMA-Lizenzgebühr. Bei Veranstaltungen von Brauchtums- oder Karnevalsvereinen ermäßigt sich die Lizenzgebühr meist noch um 15% und somit auch der Zuschlag.

Ein einfaches Tarifbeispiel zum Vergleich:

One-Man-Band mit Live Musik, Vereinsfeier, am Abend in einem 125 qm großen Raum, bis EUR 2,00 Eintritt.

GEMA Tarif 2024:	EUR 72,60
GVL-WR 10% für CD-Möglichkeit:	EUR 7,26
zzgl. 7% ermäßigter MWSt :	<u>EUR 5,59</u>
<b>*Rechnungsbetrag der GEMA:</b>	<b>EUR 85,45</b>

One-Man-Band mit Live Musik, Vereinsfeier, Brauchtum, in einem 280 qm großen Raum, kein Eintritt.

GEMA Tarif 2024:	EUR 84,60
15% Rabatt Kultur/Brauchtum:	- EUR 12,69
GVL-WR 10% für CD-Möglichkeit:	EUR 7,19
zzgl. 7% ermäßigter MWSt :	<u>EUR 5,54</u>
<b>*Rechnungsbetrag der GEMA:</b>	<b>EUR 84,64</b>

\*Die oben aufgeführten Beispiele sind unter der Bedingung einer Veranstaltung von maximal 8 Stunden Dauer berechnet und haben lediglich Beispielcharakter.

Die Beträge berücksichtigen dabei das große Musikrepertoire, auf welches Sie nun legal Zugriff als Lizenznehmer haben. Regelmäßigen Veranstaltern gewährt die GEMA oftmals Rahmenvertragsrabatte.

Eine Auflistung der gespielten Titel (auch Setlist oder Musikfolge genannt), die Sie nach der Veranstaltung noch der GEMA zusenden müssen, wenn Musik live aufgeführt worden ist, erhalten Sie natürlich kostenfrei durch die One-Man-Band. Mittlerweile ist das auch online möglich und vereinfacht den Prozess enorm.

Möchten Sie Ihre Veranstaltung anmelden und benötigen Sie dabei Hilfe, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Des Weiteren berät Sie auch Ihre zuständige GEMA – Vertretung, deren Adresse und viele andere nützliche Informationen rund um die Musiknutzung und Anmeldung Sie online auf [www.gema.de](http://www.gema.de) erhalten.

Mit Ihrer Anmeldung kommen Sie nicht nur Ihrer Anmeldepflicht bei öffentlichen Vorführungen nach und beugen Schadensersatzansprüchen vor: Sie unterstützen direkt auch diejenigen, die Ihnen am Veranstaltungstag mit heißen Sounds und coolen Rhythmen die Festlichkeit kurzweilig werden lassen und sorgen für deren Entlohnung. So bleibt Unterhaltungsmusik für alle bezahlbar...

Ihre

One-Man-Band  
B e r n d M i c h a e l

## Impressum und wichtige Hinweise/Quellenverzeichnis:

Verantwortlich für den Inhalt dieser Informationsbroschüre ist die

One-Man-Band  
B e r n d M i c h a e l  
Kabelstraße 36  
41069 Mönchengladbach  
[www.berndsmusik.de](http://www.berndsmusik.de)

Diese Kundeninformation ist an alle Musiknutzer, Veranstalter und Interessenten gerichtet, die erste Informationen über die GEMA und Ihre Tätigkeit erhalten möchten.

Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Gewähr über die Richtigkeit der vorstehenden Inhalte wird – trotz sorgfältiger Erstellung und Prüfung der Sachlage – nicht übernommen. Ebenso stellt sie keine Rechtsberatung da. Die One-Man-Band haftet nicht für eventuelle Fehler. Viele Informationen sind komprimiert und in inhaltlich vereinfachter Form der Informationsbroschüre „Musik für Alle“ der GEMA entnommen. Allen Interessenten und Veranstaltern wird daher der direkte Kontakt mit einem Kundenbetreuer der GEMA bei rechtlichen Fragen über eine mögliche Anmeldepflicht oder –befreiung empfohlen.